

# Mensch und Recht

Nr. 162

Dezember  
2021

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54  
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 70, Fax 043 366 10 79  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz, Telefon 044 980 04 54

E-Mail: [Ludwig.A.Minelli@gmx.ch](mailto:Ludwig.A.Minelli@gmx.ch) / [sgemko@sgemko.ch](mailto:sgemko@sgemko.ch) / Internet: [www.sgemko.ch](http://www.sgemko.ch)

Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn

Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Der Fall Julian Assange zeigt erneut: Recht erodiert, wo Macht bedroht ist

## Multilaterale Menschenrechtsverletzung

Ausgerechnet am Tag der Menschenrechte, dem 10. Dezember 2021, hat der High Court in London als Berufungsinanz entschieden, dass Julian Assange an die USA ausgeliefert werden dürfe. Er hat damit ein Urteil der unteren Instanz aufgehoben. Jene hatte eine Auslieferung verweigert, und zwar einerseits aufgrund des Gesundheitszustandes von Julian Assange, andererseits aber auch, weil die Haftbedingungen, welche ihn in den USA erwarten würden, von europäischer Warte aus als unmenschlich qualifiziert werden müssen.

Damit setzt das Vereinigte Königreich eine der gravierendsten Menschenrechtsverletzungen fort, an denen westliche Staaten je beteiligt waren. Und man würde sich auch nicht wundern, wenn Grossbritannien mit einer raschen Auslieferung Assanges an die USA den Menschenrechtsschutz unterlaufen würde, welchen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), an die auch das Vereinigte Königreich gebunden ist, garantiert. Denn wo massive staatliche Machtinteressen bedroht sind – das zeigt die Geschichte immer wieder – hat Recht einen schweren Stand –, es erodiert.

### Am Anfang ein ruchloser Massenmord

Am 12. Juli 2007 kreisen zwei amerikanische Armeehubschrauber über Bagdad. Unten auf der Strasse stehen etwa zwanzig Männer in mehreren kleinen Gruppen friedlich beieinander. Sie sind zivil gekleidet und tragen keine Waffen. Amerikanische Soldaten in den Hubschraubern glauben jedoch, Kämpfer gesehen zu haben. Mit mehreren Salven aus den 20 mm-Bordkanonen mähen sie diese in den Tod. Andere werden verletzt. Unter den Toten befinden sich zwei Fotografen, die für die Nachrichtenagentur Reuters aus dem Irak berichteten.

Einige Zeit später wird am Boden versucht, Verwundete mit einem Minibus zu bergen und in ein Krankenhaus zu fahren. Doch aus den Hubschraubern werden auch die dabei beteiligten Menschen niedergemäht und der Bus zerstört.

Diese Szenen, von bordeigenen Kameras der Hubschrauber aufgenommen, präsentierte der Australier Julian Assange am 5. April 2010 im National Press Club in Washington und machte sie so einer grossen Öffentlichkeit zugänglich. Die Aufnahmen, selbstverständlich militärisch streng geheim, sind auf unbekanntem Wege vor-

her der von Assange gegründeten Enthüllungsplattform Wikileaks zugespielt worden. Höchstwahrscheinlich haben Unbekannte in der amerikanischen Administration diese Aufnahmen an Wikileaks weitergeleitet: sie stellt allen, die derart brisantes Material veröffentlichen wollen, eine besondere Technologie der Datenübertragung zur Verfügung. Damit kann verhindert werden, herauszufinden, wer Wikileaks Material zugänglich gemacht hat. Auf diese Weise können Whistleblowers geheime Tatsachen von öffentlichem Interesse ans Tageslicht hieven.

### Eine Reihe von Kriegsverbrechen

Die Aufnahmen zeigten somit eine Reihe abscheulicher amerikanischer Kriegsverbrechen, ruchlos begangen von Kampfhubschrauberbesatzungen. Nach Kriegsvölkerrecht notwendig wäre gewesen, dass die amerikanische Regierung diese Vorgänge durch ein zuständiges Gericht zumindest untersuchen lässt. Doch solches ist bis zum heutigen Tage nicht erfolgt.

Seither ist Julian Assange – der diese Aufnahmen nicht etwa in einer Regierungsbehörde der USA gestohlen, sondern diese bloss veröffentlicht hat, nachdem sie in Wikileaks vorhanden waren, – einer gnadenlosen Verfolgung ausgesetzt, an der sich die Regierungen der USA, Grossbritanniens, Schwedens und seit einiger Zeit auch Ecuadors beteiligen.

### Ein mutiger Schweizer

Der Schweizer Rechtsanwalt Nils Melzer, Professor für internationales Recht, der in Glasgow und auch in Genf lehrt, und der 2016 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zum Sonderberichterstatter für Folter ernannt worden ist, hat vor einiger Zeit das Buch «Der Fall Julian Assange – Geschichte einer Verfolgung» (deutsch im Piper Verlag) veröffentlicht und bis in die feinsten Einzelheiten gezeigt, welches erbärmliche Spiel nicht nur die Regierungen, sondern auch die Justiz vor allem Grossbritanniens und Schwedens in dieser Sache gespielt haben: In absoluter Vasallentreue zur Regierung der USA haben sie sich an dieser Verfolgung beteiligt. Das gleichzeitig auch in Englisch und Schwedisch erschienene mutige Buch liest sich wie ein Thriller, lässt einen, der an den Rechtsstaat glaubt, aber auch heftig erschrecken: Wie sind derartige Ju- →S. 2

Zum Geleit

## Macht

Der grosse Schweizer Kulturhistoriker Jacob Burckhardt (1818-1897) schrieb in seinen «Weltgeschichtlichen Betrachtungen»:

«Und nun zeigt es sich – man denke dabei an Louis XIV., an Napoleon und an die revolutionären Volksregierungen –, daß die Macht an sich böse ist (Schlosser), daß ohne Rücksicht auf irgend eine Religion das Recht des Egoismus, das man dem Einzelnen abspricht, dem Staate zugesprochen wird. Schwächere Nachbarn werden unterworfen und einverleibt oder irgendwie sonst abhängig gemacht, nicht, damit sie selbst nicht mehr feindlich auftreten, denn das ist die geringste Sorge, sondern damit sie nicht ein anderer nehme oder sich ihrer politisch bediene; man knechtet den möglichen politischen Verbündeten eines Feindes. Und auf dieser Bahn angelangt, ist dann kein Anhaltens mehr; alles wird exkusabel, denn »mit der bloßen Beschaulichkeit wäre man zu nichts gelangt, sondern frühe von andern Bösewichtern gefressen worden«, und »die andern machen's auch so.«

Das Nächste ist, daß dergleichen im Vorrat geschieht, ohne irgendeinen besonderen Anlaß, nach dem Grundsatz: »Nehmen wir es zur rechten Zeit, so sparen wir einen künftigen gefährlichen Krieg.« Endlich bildet sich ein permanentes Gelüste des Arrondierens; man nimmt, was einem gelegen liegt und was man erwischen kann, namentlich »unentbehrliche« Küstenstriche, und benützt dabei alle Schwächen, innern Krankheiten und Feinde des Schlachtopfers; der Grad der Wünschbarkeit, namentlich des Zusammenlegens kleinerer Gebiete, die Aussicht auf Vervielfachung des Wertes bei bloßer Verdoppelung des Gebiete usw. wird unwiderstehlich; vielleicht wünschen die betreffenden Bevölkerungen selbst, zumal Kleinstaaten ohne Freiheit, eine Reunion, weil ihnen dabei Erweiterung von Zollgebiet und Industriezone in Aussicht steht, der modernen künstlichen Schmerzensschreie usw. zu geschweigen.

Missetaten müssen womöglich naiv geschehen; denn gräßlich ist die ästhetische Wirkung der Rechtsdeduktionen und der Rekriminationen von beiden Seiten. Man schämt sich nämlich der heißersehtenen und mit allen Verbrechen erreichten Macht, da das Recht noch immer einen Zauberklang hat, den man bei den Menschen nicht entbehren will. So kommt man zu einer Sophistik, wie sie z. B. Friedrich II. beim ersten schlesischen Kriege sich gestattetete, und zu der sauberen Lehre von den »unberechtigten Existenzen«. Die spätere wirklich erreichte Amalgamierung des Geraubten ist keine sittliche Lossprechung des Räubers, wie überhaupt nichts gutes Folgendes ein böses Vorgegangenes entschuldigt.»

Deshalb verteidigen wir das Recht. ●

stizverbrechen in Staaten des so viel gelobten demokratischen Westens denn überhaupt möglich? Wie schaffen es Regierungen, eine sonst doch so gelobte Justiz – wie jene *Englands* oder *Schwedens* – zur Kollaboration mit einer verbrecherischen Clique im Staat zu bewegen? Und weshalb schreien die Medien in den betroffenen Staaten, angeblich die «vierte Gewalt», welche die Regierung kontrollieren sollte, nicht auf? Ist es nicht einigermassen erstaunlich, dass ausgerechnet *Grossbritannien* und *Schweden* von einem unabhängigen *UNO-Berichterstatter über Folter* des Einsatzes dieses in einer anständigen Justiz unzulässigen Mittels beschuldigt, und dass die übrigen demokratischen Regierungen – insbesondere auch jene *Deutschlands* und der *Schweiz* – in ganz Europa dazu schweigen? Merken sie nicht, dass sie sich damit ebenfalls schwere Schuld aufladen?

### Ziel: Abschreckung

Ziel des verbrecherischen Verhaltens Schwedens, Grossbritanniens, der USA und Ecuadors und der schweigenden Regierungen ist zweifellos die *Abschreckung*: Wer es je wieder wagen sollte, geheimste dunkle Tatsachen von Regierungen ans Tageslicht zu bringen, soll wissen, welch bedauerliches Schicksal ihm anschliessend beschieden sein dürfte. Wo sich Macht, die sich endgültig als böse gezeigt hat, bedroht fühlt, gilt wohl kein Recht und damit auch keine Menschenrechtskonvention und kein Völkerrecht mehr. Nur noch nackte Macht.

### Menschenrechtsheuchler

So sind denn westliche Staatsmänner und -frauen, die bei Besuchen in China in ihren Gesprächen mit den dortigen Politikern nur noch bloss *Menschenrechtsheuchler*: Wie soll der chinesische Staatspräsident auf Lebenszeit, *Xi Jinping*, westliche Vorhaltungen wegen des Wegsperrens von Millionen von Uiguren und der deshalb anzuklagenden Verletzung von Menschenrechten etwa Ausführungen des schweizerischen Aussenministers *Ignazio Cassis* ernstnehmen, wenn er weiss, dass die Schweiz sich bislang weder in London noch in Stockholm, geschweige denn in Washington, zu Worte gemeldet hat, um den Umgang dieser Staaten mit Julian Assange als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu bezeichnen? Wie kann der demokratische Westen noch *totalitäre Entwicklungen* in *Ungarn* oder *Polen* kritisieren?

Derartige diplomatische Vorstellungen werden wohl mittlerweile so empfunden, wie sie von ihren Urhebern auch verstanden werden: als populistisch notwendige Formeln, um heimische Klientel zufrieden zu stellen, jedoch keineswegs ernst gemeint und ernst genommen. Diplomatisches Geplappere, mit dem Sektglas in der Hand, damit die heimischen Gazetten verkünden können, ihr Aussenminister habe es denen doch wieder einmal gesagt. Die Inszenierung als Pflichtübung für die Kulis; «bitte nicht böse werden, wir meinen es ja nicht ernst».

Nicht an ihren Worten, sondern am Unterlassen bestimmter Taten sollt ihr sie erkennen und bewerten! ●

## Einmal mehr ist die Schweiz in Strassburg vom EGMR verurteilt worden Wegen verbotener doppelter Bestrafung

Einmal mehr ist die Schweiz wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg verurteilt worden: Ein Gefangener, der seine Freiheitsstrafe verbüsst hatte, wurde zufolge seiner Gefährlichkeit durch nachträglichen Entscheid weiterhin im Gefängnis gehalten, anstatt dass er psychiatrisch untergebracht wurde.

Damit hat die Schweiz einen Menschen widerrechtlich gefangen gehalten (Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK), gegen das Verbot einer Strafe ohne Gesetz verstossen (Art. 7 Abs. 1 EMRK), und auch das Verbot einer doppelten Bestrafung verletzt (Art. 4 Abs. 2 des Zusatzprotokolls 7 zur EMRK).

Die Schweiz muss den Beschwerdeführer mit 40'000 Euro Schmerzensgeld für den immateriellen Schaden entschädigen.

### Nachträgliche Verwahrung

Der Beschwerdeführer W. A., der jetzt 61 Jahre alt ist, war vom Zürcher Geschworenengericht 1993 zu einer Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren verurteilt worden. Er hatte 1983 einen Mann auf besonders brutale Art und Weise ermordet und 1990 seine damalige Lebensgefährtin dazu veranlasst, eine Bekannte in der gemeinsamen Wohnung zu erwürgen, ohne dass ein Grund für diese Tat feststellbar war. Anschliessend hat er die Leiche der Frau zerstückelt.

Der Täter litt an schweren psychischen Störungen und war alkoholisiert. Auf die Anordnung einer an die Strafe anschliessenden Verwahrung hatte das Gericht damals ausdrücklich verzichtet, weil eine Verwahrung in der Regel nach fünf Jahren zu Ende gehe. Es sei besser, ihm eine langjährige Freiheitsstrafe aufzuerlegen.

Die gerichtlich verfügte Freiheitsstrafe hatte er am 8. Oktober 2010 verbüsst. Doch er wurde nicht entlassen: Die Staatsanwaltschaft hatte 2009 beantragt, ihn auf Grund eines im Jahre 2007 in Kraft getretenen neuen Artikels des Strafgesetzbuches *nachträglich* zu verwahren.

### Psychisch gestört und gefährlich

Die kantonalen Gerichte wiesen diesen Antrag ab, doch das Bundesgericht hielt ihn mit Urteil vom 2. März 2012 für zulässig. Dem entsprechend wurde das Verfahren vor dem Bezirksgericht Zürich wieder aufgenommen. Es war der Auffassung, die Voraussetzungen für eine Verwahrung seien schon im Zeitpunkt seiner ursprünglichen Verurteilung gegeben gewesen, gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten von 2009 und ein neues Gutachten von 2013. Da W. A. zwei Kapitalverbrechen begangen hatte und noch immer an einer schweren psychischen Störung litt, wurde befürchtet, er könnte weitere Gewalttaten verüben, falls er auf freien Fuss gesetzt würde.

Da eine psychiatrische Behandlung wenig Aussicht auf Erfolg erscheinen liess, ordnete das Gericht dessen nachträgliche

Verwahrung an. Das Obergericht Zürich und das Bundesgericht wiesen seine Berufung gegen diesen Entscheid ab. Der Verurteilte war stets in der Strafanstalt Pöschwies in Regensdorf eingesperrt.

Der EGMR hat in seinem Urteil vom 2. November 2021 festgehalten, die Rechtmässigkeit einer Inhaftierung eines gefährlichen, schwer psychisch Kranken setze voraus, dass ein gewisser Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten Grund für die zulässige Freiheitsentziehung und dem Ort und den Bedingungen der Inhaftierung besteht. Das Gefangenhalten psychisch Kranker sei nur dann rechtmässig, wenn sie in einem Krankenhaus, einer Klinik oder einer anderen für diesen Zweck zugelassenen Einrichtung erfolge. Dies gelte auch dann, wenn die Krankheit oder der Zustand nicht heilbar ist, oder wenn die betreffende Person einer Behandlung nicht zugänglich ist.

### Verfahrensfehler ist entscheidend

Bei der im nationalen Verfahren erfolgten «Wiederaufnahme» sei das ursprüngliche Urteil nicht aufgehoben und durch ein neues ersetzt worden, um die Straf- und Massnahmenfolgen neu festsetzen zu können. Die inländischen Gerichte hätten nur geprüft, ob die Voraussetzungen für eine zusätzliche Sicherungsverwahrung – auf die ursprünglich absichtlich verzichtet worden ist –, gegeben seien. Damit sei das Verfahren *de facto* auf die Verhängung einer *zusätzlichen Sanktion* zum Schutz der Gesellschaft für eine Straftat hinausgelaufen, für die der Beschwerdeführer bereits verurteilt worden ist. Dieser Verfahrensfehler machte die Fortsetzung des Freiheitsentzugs widerrechtlich.

### Unterbringung psychisch Kranker

Der EGMR hat betont, dem Beschwerdeführer dürfe zweifellos zufolge seiner psychischen Konstitution, die ihn gefährlich macht, die Freiheit entzogen werden. Aber als psychisch Kranker dürfe er nicht in einem Gefängnis eingesperrt werden; er sei in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung unterzubringen. Seine Unterbringung im Gefängnis verletze Artikel 5 Absatz 1 der EMRK.

### Keine Strafe ohne Gesetz

Auch Art. 7 der EMRK – der Grundsatz «Keine Strafe ohne Gesetz» – wird vom EGMR als verletzt betrachtet. Zur Zeit des Strafurteils von 1993 bestand der gegenwärtige Artikel 64 des Strafgesetzes noch nicht, der eine nachträgliche Verwahrung ermöglicht. Dem entsprechend rügt der EGMR die Schweiz auch wegen einer rückwirkenden Verhängung einer schwereren Strafe.

Schliesslich stimmt der EGMR auch der Rüge des Beschwerdeführers zu, mit der nachträglichen Verlängerung des Freiheitsentzugs sei gegen das Prinzip «*ne bis in idem*» verstossen worden, welches mehrfache Strafen für dieselbe Straftat ausdrücklich verbietet. ●

## Verurteilung eines Arztes aufgehoben

Die strafrechtliche Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts in Lausanne hat am 9. Dezember 2021 das Urteil des Genfer Kantonsgerichts vom 20. April 2020 mit 3 gegen 2 Stimmen aufgehoben, mit welchem der Genfer Arzt Dr. *Pierre Beck* im Zusammenhang mit dem freiwilligen Tod eines betagten Genfer Architektenpaars wegen angeblicher Verletzung des Heilmittelgesetzes verurteilt worden war. Der Fall ist an das Kantonsgericht Genf zurückverwiesen worden; dieses muss nun prüfen, ob der Arzt möglicherweise gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen hat.

Das Kantonsgericht hatte ihn zu einer auf drei Jahre bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 100.– verurteilt und ihm eine Busse von 2'400 Franken auferlegt. Es war der Meinung, das *Heilmittelgesetz* verbiete es einem Arzt, einer Person, die sich in *guter Gesundheit* befindet, das in Überdosis tödlich wirkende Schlafmittel Natrium-Pentobarbital (NaP) zu verschreiben.

*Pierre Beck*, 76, ehemaliger Vizepräsident von *Exit Suisse Romande* in Genf, hatte am 18. April 2017 das Architekten-Ehepaar Francis, 84, und Carmen Thévenon, 85, bei dessen Freitod begleitet. Der Ehemann war schwer krank; seine Gemahlin jedoch gesund. Sie hatte *Pierre Beck* erklärt, sie wolle gemeinsam mit ihrem Ehegatten sterben. Wenn er ihr dabei nicht behilflich sei, werde sie sich von der Genfer Stadtmauer in die Tiefe stürzen, und zwar an einem Ort, an welchen sie niemanden gefährden würde. Als Architektin kenne sie sich mit den hohen Gebäuden und solchen Orten bestens aus.

*Pierre Beck* handelte dabei auch entgegen der Auffassung des Vorstands der Westschweizer Exit-Organisation.

### Strafbefehl der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft Genf erliess einen Strafbefehl, gegen welchen er Einspruch erhob. In der Folge wurde er vom Polizeigericht Genf in erster Instanz verurteilt. Dagegen hatte er vergeblich Berufung an das Kantonsgericht erklärt.

### Das Urteil des Genfer Kantonsgerichts

Dieses war der Auffassung, trotz Fehlens einer spezifischen Bundesgesetzgebung zur Suizidhilfe sei der rechtliche Rahmen für die Verschreibung von NaP klar. Er sehe vor, dass das vom Bundesgericht bestätigte Recht, Art und Zeitpunkt des eigenen Lebensendes wählen zu dürfen, nicht das Recht umfasse, dass ein Arzt irgendjemand NaP verschreiben dürfe, und schon gar nicht, wenn die von Angehörigen der Heilberufe anzuwendenden Kriterien für den Zugang zu einer Verschreibung von NaP nicht erfüllt seien. Der Gesetzgeber behalte eine solche ärztliche Verschreibung für Fälle von Personen am Ende ihres Lebens und in schlechtem Gesundheitszustand vor.

Damit bezog sich das Genfer Kantonsgericht jedoch nicht auf eine staatliche Gesetzgebung – so etwas steht in keinem Bundesgesetz –, sondern auf «Medizin-ethische Richtlinien» der Schweizerischen

Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW). In deren früherer Fassung, die von der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) – im Gegensatz zur neueren Fassung – in ihr Ständesrecht übernommen worden ist, war noch zu lesen:

«Die Richtlinien betreffen die Betreuung von Patienten am Lebensende. Damit sind Kranke gemeint, bei welchen der Arzt aufgrund klinischer Anzeichen zur Überzeugung gekommen ist, dass ein Prozess begonnen hat, der erfahrungsgemäss innerhalb von Tagen oder einigen Wochen zum Tod führt.»

Die SAMW war damit der Meinung, so Ärzten Suizidhilfe für Personen, die nicht am Lebensende stehen, verboten zu haben – wozu sie gar nie eine Kompetenz gehabt hätte. Doch ein Urteil des *Strafgerichts von Basel-Stadt* vom 5. Juli 2012 stellte fest, dass die SAMW diese Richtlinien auf diese einschränkt hatte, so dass gar keine SAMW-Richtlinien für andere – auch nicht für gesunde – Personen bestanden haben.

### Uneinige Richter am Bundesgericht

Am Bundesgericht waren sich die fünf Richter *Laura Jacquemoud-Rossari* (Präsidentin), *Christian Denys*, *Giuseppe Muschiatti*, *Beatrice van de Graaf* und *Sonja Koch* in mehrfacher Hinsicht nicht einig, wie die Berufung von *Pierre Beck* gegen das Genfer Urteil zu behandeln sei. Demzufolge mussten die Beratung des Urteils und die notwendigen Abstimmungen im Gericht in einer öffentlichen Sitzung erfolgen.

### Das Ergebnis der Beratungen

Das Ergebnis der Beratungen war vergleichsweise einfach: Auf die Beschwerde von *Pierre Beck* wird eingetreten; das Urteil des Kantonsgerichts Genf wird aufgehoben, da in diesem Fall das Heilmittelgesetz *gar nicht anwendbar* sei, weil sich dieses nur in Fällen anwenden lasse, in welchen kranke Personen mit Heilmitteln behandelt werden; der Fall wird an das Genfer Kantonsgericht zurückverwiesen; es hat allenfalls zu klären, ob *Pierre Beck* gegen das *Betäubungsmittelgesetz* verstossen hat.

### Die Argumentationen der Richter

Der Verfasser dieses Artikels war zwar an der Verhandlung anwesend; da er – als 89-jähriger – nur mit Hilfe von Hörgeräten hören kann, waren die Ausführungen der Bundesrichter – die ausserdem, Covid19-bedingt, sämtlich hinter Plexiglasscheiben ihre Referate verlasen – für ihn allerdings gar nicht verständlich, da es am Bundesgericht noch immer keine Übertragungseinrichtung gibt, die es – wie etwa in Kirchen – Hörbehinderten ermöglichen würde, die richterlichen Ausführungen direkt über ihre Hörgeräte empfangen zu können. Es wäre wohl an der Zeit, wenn man in Lausanne gelegentlich einen Blick in das Behindertengleichstellungsgesetz wirft...

Deshalb zitieren wir hier, was *Andreas Maurer* in der *Aargauer Zeitung* am

10. Dezember 2021 in einem besonders detailreichen Artikel über die öffentliche Beratung dieses Urteils berichtet hat:

### «Fünf Richter, drei Meinungen, eine Überraschung

... Die Debatte lässt sich mit drei Argumentationen zusammenfassen.

Die erste Argumentation: Bundesrichter *Christian Denys* (Grüne) plädiert für einen Freispruch. Beck könne nicht aufgrund von ethischen Richtlinien einer privaten Organisation verurteilt werden. Bundesrichterin *Laura Jacquemoud-Rossari* (CVP) stimmt ihm zu.

Die zweite Argumentation: Bundesrichterin *Sonja Koch* (SVP) hält das Gegenteil für richtig. Auch zum Beispiel die Normen des Ingenieur- und Architektenvereins seien für den Bau von Gebäuden rechtlich verbindlich. Sie plädiert für einen Schuldspruch aufgrund des Heilmittelgesetzes. Bundesrichter *Giuseppe Muschiatti* (FDP) teilt die Auffassung.

Die dritte Argumentation: Bundesrichterin *Beatrice van de Graaf* (CVP) will den Schuldspruch aufheben, aber mit einer anderen Argumentation als *Denys* und *Jacquemoud*. Sie ist es, die findet, das Heilmittelgesetz sei gar nicht anwendbar.

In einer ersten Abstimmung beschliessen die fünf Bundesrichter, dass sie den Schuldspruch aufheben. Der Entscheid kommt mit drei zu zwei Stimmen zustande. Dafür stimmen *Denys*, *Jacquemoud* und *van de Graaf*.

### Das Urteil ist ein taktischer Kompromiss

In einer zweiten Abstimmung bestimmt das Gremium, mit welcher Begründung es das Urteil aufhebt. Jetzt ändern sich die Mehrheitsverhältnisse. Die Bundesrichterin und der Bundesrichter, die zuvor verloren haben, schliessen sich *Jacquemoud* an. Nicht aus Überzeugung, sondern weil sie diese Variante für die weniger schlechte halten. Denn damit wird das Genfer Gericht einen neuen Entscheid fällen. Eine kleine Hintertüre für eine erneute Verurteilung bleibt somit offen. So kommt es, dass eine Haltung, die eigentlich niemand teilt, plötzlich eine Mehrheit findet.»

### Vorläufige Würdigung

Definitiv können Beratung und das Urteil wohl erst ganz gewürdigt werden, wenn Letzteres mit seiner schriftlichen Begründung vorliegt, und bis dahin wird es einige Wochen dauern.

In der Beratung ist geäussert worden, Art. 115 des Strafgesetzbuches erlaube es generell, jemandem uneigennützig bei einem Suizid behilflich zu sein. Dies stand bei *Beck* ausser Frage; hätte er der Frau eine *geladene Pistole* gegeben, wäre er wohl kaum angeklagt worden...!

Ob das Genfer Kantonsgericht *Pierre Beck* wegen Verletzung des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) verurteilen kann, hängt vorerst von einer *formalen Frage* ab, nämlich ob eine Verletzung des BetmG im konkreten Fall vom Anklageprinzip gedeckt wird. Da die Anklage die Form eines Strafbefehls hatte, darf vermutet werden, dass es schon daran fehlt.

Der Vergleich, den Bundesrichterin *Sonja Koch* machte – die Gleichstellung der Medizin-ethischen Richtlinien der SAMW mit den Richtlinien für Bauten des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) –, dürfte jedenfalls verfehlt sein: nur *Berufsrichtlinien*, die *evidenzbasiert* sind, können als privates Recht von staatlichen Gerichten als in Strafsachen zu beachtendes Recht erklärt werden. ●

## Russland muss zahlen und Gesetze erlassen

Russland muss vier russischen Frauen, die von ihren Partnern schwer misshandelt worden sind, erhebliche Entschädigungen bezahlen und ist aufgefordert, in seiner Gesetzgebung dafür zu sorgen, dass häusliche Gewalt als Delikt durch die Polizei und die Justiz verfolgt wird.

Dies ergibt sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 14. Dezember 2021 in der Sache *Tunikova und andere gegen Russland*. Das Urteil ist vom Gerichtshof als Piloturteil bezeichnet worden. Es wird in drei Monaten rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist die Überweisung des Falles an die Grosse Kammer des EGMR verlangt und dies von einem Filterkomitee des EGMR bewilligt worden ist.

*Natalya Yuryevna Tunikova* wurde verschiedentlich von ihrem Partner D. geschlagen und zu erwürgen versucht. Als er sie bei einem späteren Streit auf den Kopf schlug und sie auf den offenen Balkon im 15. Stock zu drängen versuchte, ergriff sie ein Küchenmesser und stach auf ihn ein, worauf er sie losliess. Ihre Klagen gegen D. hatten alle keinen Erfolg; sie hingegen wurde wegen schwerer Körperverletzung verurteilt. Die Strafe entfiel jedoch zufolge einer Amnestie.

*Yelena Vladimirovna Gershman* wurde von ihrem Ehemann O. getreten und geschlagen. Trotz medizinischer Gutachten, welche grosse Prellungen an den Schultern und Rippen nachwiesen, lehnte die Polizei die Einleitung eines Strafverfahrens ab. Bei einer ganzen Reihe weiterer Misshandlungen erlebte sie dasselbe: keine Strafverfolgung des Täters. Selbst nach einem Angriff von O. in einem Gerichtssaal, wo es um eine Frage des Sorgerechts ging, liess die Polizei O. unbehelligt, und zwar trotz Hirnerschütterung und Prellungen an ihrer Kopfhaut, für die er verantwortlich war.

*Irina Aleksandrovna Petrakova* hatte 2006 A. geheiratet und in der Folge zwei Kinder geboren. Zwischen Ende 2007 und April 2015, als ihre Ehe geschieden wurde, hat A. sie mehr als zwanzig Mal misshandelt. Regelmässig lehnte die Polizei es ab, gegen A. Ermittlungen einzuleiten. Ob schon es in dieser Sache zu gerichtlichen Verfahren gekommen war, führten diese zu keinen Sanktionen gegen A.

*Margarita Andreyevna Gracheva* heiratete 2012 D., mit dem sie zwei Kinder hat. 2017 verschlechterte sich die Beziehung zwischen den beiden, und sie beschloss, die Scheidung zu beantragen. Nachdem D. sie geschlagen und getreten und ihren Pass zerrissen hatte, kontrollierte er alle ihre Bewegungen. Nachdem sie bei der Polizei mehrfach Anzeige erstattet und die Scheidung beantragt hatte, gelang es ihm, sie in sein Auto zu locken, fuhr mit ihr zu einem abgelegenen Ort im Wald und hackte ihr mit einer Axt beide Hände ab. Eine konnte wieder angenäht werden, funktioniert aber nur eingeschränkt. Die andere musste durch eine Prothese ersetzt werden.

Er wurde in der Folge zu einer Freiheitsstrafe von vierzehn Jahren verurteilt. Im Laufe jenes Strafverfahrens sagte Polizeinspektor G. auf die Frage, welche Schutzmassnahmen er denn Frau *Gracheva* vorgeschlagen habe, er habe ihr vorgeschlagen, «ihre Kommunikation» mit D. zu beschränken. Darauf versuchte sie, Inspektor G. wegen beruflicher Fahrlässigkeit zu verfolgen, hatte damit aber keinen Erfolg.

### Keine ausreichende Gesetzgebung

Die Untersuchung durch den EGMR ergab einerseits, dass die russische Gesetzgebung nicht ausreichend ist, um häusliche Gewalt zu verfolgen und zu bestrafen. In Berichten des Hohen Kommissars für Menschenrechte Russlands wird unter anderem festgestellt, das Problem der Gewalt gegen Frauen sei systembedingt und bleibe «eine inakzeptable und äusserst grausame Form der geschlechtsspezifischen Diskriminierung».

### Positive Pflicht des Staates zur Abwehr

Der EGMR hält im Urteil fest, dass sich aus seiner bisherigen Rechtsprechung die Pflicht der Vertragsstaaten ergibt, einen gesetzlichen und regulatorischen Rahmen für den Schutz vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu schaffen, auf Berichte über häusliche Gewalt zu reagieren und operative Massnahmen zu ergreifen, um bestimmte Personen vor der Gefahr der Misshandlung zu schützen. Eine dritte Verpflichtung verlangt, eine wirksame Untersuchung durchzuführen, wenn begründete Behauptungen in Bezug auf jeden Fall einer solchen Misshandlung vorliegen. Denn Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert, dass niemand unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt werden darf. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf das Verhalten Privater gegenüber anderen Privaten.

Der EGMR stellte fest, in Russland fehle es vollständig an Gesetzen gegen häusliche Gewalt, die nicht zu tatsächlichen Körperverletzungen führen oder körperliche Schmerzen verursachen.

Zweitens verlange das russische Strafrecht selbst bei Anwendung von körperlicher Gewalt, dass die Verletzungen des Opfers eine hohe Schwelle erreichen müssen, um die Einschaltung der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden zu rechtfertigen.

Drittens gälten nach einer Reihe von Gesetzesänderungen die Zufügung körperlicher Schmerzen nicht mehr als Straftat. Der EGMR bezeichnete dies als völlig unzureichend, um Opfer vor schwererer und wiederkehrender Gewalt zu schützen. Die Behörden müssten schnell und energisch gegen häusliche Gewalt vorgehen.

Demgemäss stellte der EGMR fest, der bestehende russische Rechtsrahmen – dem eine Definition des Begriffs «häusliche Gewalt» und angemessene materiell- und verfahrensrechtliche Bestimmungen zur Verfolgung der verschiedenen Formen häuslicher Gewalt sowie jegliche Form von Schutzanordnungen fehlen – entspreche nicht den Anforderungen, die sich aus der positiven Verpflichtung der Staaten ergeben, ein System zu schaffen und wirksam anzuwenden, das alle Formen häuslicher Gewalt bestraft und den Opfern ausreichenden Schutz bietet.

### Erforderliches Schutzsystem

Nach dem Urteil muss ein Schutzsystem erstens dafür sorgen, dass behördlicherseits *sofort* reagiert wird, wenn solche Beschwerden vorgetragen werden. Zweitens müssen die Behörden selbst jeweils eine *Risikobewertung* vornehmen, zu der sie sich die erforderlichen Informationen zu verschaffen haben. Sie haben die Pflicht, erforderlichenfalls Ratschläge und Empfehlungen zu verfügbaren rechtlichen und operativen *Schutzmassnahmen* zu geben. Und drittens müssen sie so schnell wie möglich Präventions- und Schutzmassnahmen *ergreifen*, die dem Risiko angemessen sind.

All dies hat in den zu beurteilenden Fällen gefehlt, heisst es in dem 47 Seiten umfassenden Urteil.

In den Fällen, in welchen die Angriffe auf die Beschwerdeführerinnen zu Gerichtsprozessen geführt haben, hätten sich die Richter zudem ohne jedes Bewusstsein für die Besonderheiten von Fällen häuslicher Gewalt und keinen echten Willen gezeigt, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen.

Deshalb werde Russland wegen Verletzung von Artikel 3 der EMRK verurteilt. Es habe zudem seine Gesetzgebung entsprechend anzupassen.

Das Gericht verurteilte Russland sodann dazu, den Beschwerdeführerinnen erhebliche Entschädigungen zu bezahlen: an Frau *Gracheva* sind 330'660 Euro als Ersatz des Vermögensschadens zu entrichten; Frau *Tunikova*, Frau *Gershman* und Frau *Petrakova* sind je 20'000 Euro als Schmerzensgeld zu bezahlen; das Schmerzensgeld für Frau *Gracheva*, die jetzt schwerbehindert ist, hat der Gerichtshof auf 40'000 Euro angesetzt. ●